

G.-Nr. 233.

Dem kath. Kirchenvorstand

zu Trappanitz ...

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 1903 betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende kath. Pfarrgemeinden ist die Schaffung eines solchen Fonds, der übrigens schon seit Jahren in sämtlichen ^{Anteilen} Diözesen und Diözesan-Anteilen Deutschlands besteht, auch für unseren Anteil in Aussicht genommen.

Zur Beschaffung der nötigen Unterlagen ist u.a. eine Steuermatrikel anzufertigen.

Der Kirchenvorstand wird ersucht, den Jahresbetrag der von den kath. Gemeindemitglieder zu zahlenden Staatseinkommensteuer zu ermitteln. Es sind hierbei alle vom Staate veranlagten Einkommensteuerbeträge der kath. Gemeindemitglieder mit Einschluss der Geistlichen und Kirchen-Beamten der zum Pfarrverband gehörenden Gemeinden, und zwar für jede Gemeinde mit kommunaler Selbstständigkeit getrennt, zu berücksichtigen.

Die Steuerbeträge der Mitglieder von Militärgemeinden und die fingierten Steuersätze nach einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. sind ausser Betracht zu lassen.

Den Ermittlungen ist ~~jedesmal~~ das abgelaufende letzte Etatsjahr zu grunde zu legen.

Der Kirchenvorstand möge sich zu diesem Zweck an den Gemeindevorstand (Magistrat, Gutsvorstand) jeder einzelnen Gemeinde mit dem Ersuchen wenden, eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster auszustellen und ^{die} ~~hier~~ ^{an} hier einzusenden.

Die Gemeinde-(Magistrat, und Guts-)Vorstände sind hierzu nach der Minister der Geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern unter dem 5. November 1904 (G. 2. 978) erlassenen Anweisung verpflichtet.

Sollten in dieser Hinsicht Schwierigkeiten gemacht werden, so möge hierher berichtet werden *oder an das zuständige Landratsamt.*

Es wird gebeten, die Erhebungen so zu beschleunigen, dass spätestens bis zum 16. Mai d. Js. der Bericht hier vorliegen kann. Schließlich sei noch bemerkt, dass vorläufig von einer Steuererhebung Abstand genommen werden soll, es wird vielmehr beabsichtigt, die für Fonds nötigen Mittel durch Heranziehung des bereits bestehenden Inkassafonds und der bisher für Revision der Kirchenrechnungen erhobene Beiträge aus den Kirchenkassen aufzubringen; es wird sich dabei allerdings eine Erhöhung der letzteren kaum vermeiden lassen. Um einen richtigen Massstab hierfür zu gewinnen, wird innerhalb der oben gestellten Frist eine Nachweisung einzureichen sein, in welcher folgende Frage zu beantworten sind:

- 1) wie gross ist das Vermögen der Kirchenkasse? a/ 11000 fl. b/ 12163 fl. c/ 2220 fl.
- 2) wie viel beträgt der Jahresüberschuss in derselben nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre? a/ 5 fl. b/ 96 fl. c/ 74 fl.
- 3) *minimale ~~zusätzliche~~ Beiträge an Pensionsgebühren zufließen*
Die einzelnen Beiträge unterbreitet? a/ 7.80 fl. b/ 5.85 fl. c/ 1.20 fl.

Hausfink. Haus neu H. Br. pro 1916	-	520 fl.
x. Br.	=	450 "
Gesp.	=	274 "
Bahn	=	470 "
Mwms	=	503 "

Frédéric Popowski, den 23. 5. 1917.

J. Leithner